

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Zuschüssen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage des §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S.197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 02. Juni 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9, Seite 46, vom 25.06.2008) folgende Satzung beschlossen:

In der derzeit geltenden Fassung ist berücksichtigt:

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Februar 2011 beschlossene 1. Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Zuschüssen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 3, Seite 19 vom 30.03.2011). Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden jedoch Aufwandsentschädigungen, Zuschüsse und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

(1) Monatliche Pauschale

Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte und Angehörige mit Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr Königs Wusterhausen

ab 01. Juli 2011/ab 01. Januar 2013

a)	Stadtwehrführer	125,00 €	150,00 €
b)	Stellvertretender Stadtwehrführer	100,00 €	120,00 €
c)	Jugendfeuerwehrwart	100,00 €	120,00 €
d)	Atemschutzgerätewart	100,00 €	120,00 €
e)	Ortswehrführer einer Feuerwehr mit Zugstärke	65,00 €	80,00 €
f)	Ortswehrführer einer Feuerwehr mit Gruppenstärke	55,00 €	70,00 €
g)	Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	50,00 €	60,00 €
h)	1. Stellvertreter Ortswehrführer mit Zugstärke	50,00 €	60,00 €
i)	1. Stellvertreter Ortswehrführer mit Gruppenstärke	42,50 €	50,00 €
j)	2. Stellv. Ortswehrführer einer Ortsfeuerwehr	42,50 €	50,00 €
k)	Sicherheitsbeauftragter einer Ortsfeuerwehr	42,50 €	50,00 €
l)	Atemschutzgerätewart einer Ortsfeuerwehr	50,00 €	60,00 €

m)	Gerätewart, Technik einer Ortsfeuerwehr mit Zugstärke	40,00 €	50,00 €
g)	Gerätewart, Technik einer Ortsfeuerwehr mit Gruppenstärke	30,00 €	40,00 €

(2) Feuerwehrangehörige der operativen Einsatzgruppe, die nachweislich an Ausbildungen und Einsätzen teilnehmen, erhalten einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 200,00 € ab dem Jahr 2011 und bis zu 250,00 € ab dem Jahr 2013. (Die Ortswehrführung entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigung)

(3) Feuerwehrangehörige der operativen Einsatzgruppe, die im Bedarfsfall zur Absicherung der Mindestdienststärke der hauptamtlichen Wachbesetzung in Staffelstärke (6 Funktionen) in der Feuerwache Königs Wusterhausen Einsatz-/Bereitschaftsdienst verrichten, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 2,00 € / Stunde. Diese Dienste sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Sachgebiet Brand- und Zivilschutz durchzuführen.

(4) Führungskräfte der Ortswehren, die mit der Durchführung der Truppmannausbildung auf Stadtebene, gemäß der FwDV 2, Punkt 2.1 beauftragt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Ausbildungsleiter	5,00 € / Stunde
b)	Ausbildungshelfer	3,00 € / Stunde

Diese Aufwandsentschädigung erhalten die Ausbilder, auf der Grundlage eines mit dem Sachgebiet Brand- und Zivilschutz vorher abgestimmten und vom Stadtwehrführer bestätigten Ausbildungsplanes.

Der Lehrgang muss bei Lehrgangsbeginn aus mindestens 16 Teilnehmern bestehen.

(5) Für die Absicherung von Brandsicherheitswachen / Brandwachen erhalten Feuerwehrangehörige der operativen Einsatzgruppe eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Wachführer	5,00 € / Stunde
b)	Truppmann	3,00 € / Stunde

Die Stärke der Brandsicherheitswache / Brandwache wird vorher in Absprache mit dem Sachgebiet Brand- und Zivilschutz und dem Stadtwehrführer festgelegt.

§ 3

Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs.1 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich am Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs.2 werden zum 15. Dezember des laufenden Jahres gezahlt.

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktion nach § 2 Abs.1 wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

(3) Die nach § 2 Abs. 3–5 zu zahlenden Aufwandsentschädigungen werden, auf der Grundlage des Wachberichtes / Einsatzberichtes des Dienst habenden Schichtleiters, bzw. nach Beendigung der Maßnahme durch das Sachgebiet Brand- und Zivilschutz zur Auszahlung angeordnet.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs.1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monat seine Funktion nicht wahrnehmen kann.

(2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung) kann auf Vorschlag des Stadtwehrführers die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5**Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs.1 sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z.B. Fahr- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon und Portokosten u. ä.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht andere Behörden (z.B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten erstattet werden.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs.2 sind alle mit dem Ehrenamt verbundene Auslagen (z.B. Kraftstoffkosten für das private Fahrzeug, Reinigungskosten für Privatkleidung die unter der Einsatzbekleidung getragen wird, Telefonkosten u. ä.) abgegolten.

§ 6**Prämien**

- (1) An operative Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Medaille für „Treue Dienste“ ausgezeichnet werden, zahlt der Träger des Brandschutzes eine Prämie in Höhe von:
- | | |
|-----------------|----------|
| a) für 10 Jahre | 100,00 € |
| b) für 20 Jahre | 200,00 € |
| c) für 30 Jahre | 300,00 € |
| d) für 40 Jahre | 400,00 € |
| e) für 50 Jahre | 500,00 € |

An Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung kann im Rahmen der Verleihung einer Medaille für Treue Dienste, auf der Grundlage eines Antrages des Ortswehrführers, eine Prämie bis zu 200,00 € gezahlt werden.

- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu 200,00 € gezahlt werden. Die Prämien sind vom Stadtwehrführer zu beantragen.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nachweislich 2 Jahre der Jugendfeuerwehr angehören, können zu Feierlichkeiten (wie z.B. Jugendweihe oder Konfirmation) eine Prämie in Höhe von 40,00 € erhalten.

§ 7**Zuschüsse**

- (1) Für die Jahresabschlussveranstaltungen der Stadtwehrführung, der Ortsfeuerwehren, der Jugendfeuerwehren und für die Jubiläen der Ortsfeuerwehren werden folgende Zuschüsse gewährt:
- | | |
|--|---------------------|
| a) Jahresabschlussveranstaltung der Wehrführung | 15,00 € pro Kamerad |
| b) Jahresabschlussveranstaltung der Ortsfeuerwehren der operativen Einsatzgruppe | 15,00 € pro Kamerad |
| der Jugendfeuerwehren und der Ehrenabteilungen | 10,00 € pro Kamerad |
| c) Jahresabschlussveranstaltung der Jugendfeuerwehren | 10,00 € pro Kamerad |
| d) Anlässlich des 85., 95., 105., 115. 135. und 145. Jubiläum der Ortsfeuerwehren können die Ortswehrführer einen Antrag auf Zuwendung in Höhe von 300,00 € stellen. | |
| e) Anlässlich des 90., 110. oder 112., 120., 130. und 140. Jubiläum der Ortsfeuerwehren können die Ortswehrführer einen Antrag auf Zuwendung in Höhe von 500,00 € stellen. | |
| f) Anlässlich des 100., 125. und 150. Jubiläum der Ortsfeuerwehren können die Ortswehrführer einen Antrag auf Zuwendung in Höhe von 1.000,00 € stellen. | |

§ 8**Inkrafttreten**